

## Der Verein

### - Ein Überblick -

#### **1. Gründung und Rechtsfähigkeit**

Nach Artikel 9 des Grundgesetzes haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden (Vereinigungsfreiheit).

Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsform - jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat (bürgerlich-rechtlicher Vereinsbegriff).

Im kirchenrechtlichen Sinne spricht man von kirchlichen (kanonischen) Vereinen, wenn sie durch die im Codex Juris Canonici (CIC) genannten Zwecke gekennzeichnet sind. Dabei ist es nach Can. 299 CIC, unbeschadet der Bestimmungen zum öffentlichen kirchlichen Verein, unbenommen, durch miteinander getroffene Privatvereinbarung Vereine zu gründen. Ein privater Verein wird als kanonischer Verein nur anerkannt, wenn seine Statuten von der zuständigen Autorität (Bischof) überprüft (und genehmigt) sind. Kein Verein darf sich ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität die Bezeichnung "katholisch" zulegen (Can. 299 CIC).

Soll ein neuer Verein gegründet werden, so müssen sich die beteiligten Gründungsmitglieder zunächst darüber einigen, dass ein Verein mit einer bestimmten Satzung entstehen soll (Gründungsakt). Für den rechtsfähigen Idealverein verlangt das Gesetz die Mitwirkung von mindestens sieben Gründungsmitgliedern. Auch juristische Personen, etwa andere Vereine, können Gründungsmitglieder sein. Allerdings müssen die für sie Handelnden dem Registergericht ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Bei minderjährigen Gründungsmitgliedern ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich, wenn dem Mitglied, wie meist, vermögensrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein entstehen, es sei denn, dass der Minderjährige diese Verpflichtungen mit den ihm überlassenen Mitteln (Taschengeld u. ä.) erfüllt. Gleichzeitig wird in der Regel der erste Vorstand des Vereins gewählt. Die Gründung ist dem örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Anschließend hat der gesamte vertretungsberechtigte Vorstand (= alle Vorstandsmitglieder zusammen, die zur Vertretung berechtigt sind) den Verein beim Registergericht anzumelden. Dabei muss der Anmeldung die von mindestens sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung in Urschrift und Abschrift und eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes beigelegt werden. Die Anmeldung selbst muß, regelmäßig durch einen Notar, öffentlich beglaubigt sein. Da erfahrungsgemäß Satzungsbestimmungen neu gegründeter Vereine vom Registergericht häufig beanstandet werden müssen, ist es zweckmäßig, in der Gründungsversammlung dem vertretungsberechtigten Vorstand Vollmacht zur Vornahme im Rahmen des Eintragungsverfahrens etwa erforderlicher Satzungsänderungen zu erteilen. Dadurch können die sonst unumgängliche Wiederaufnahme der Gründungsversammlung und neuerliche Anmeldung vermieden werden.

Außerdem empfiehlt es sich, die Satzung **vor** Beschlussfassung in der Gründungsversammlung mit dem Registergericht und dem Finanzamt wegen der Eintragungsfähigkeit bzw. der Anerkennung als steuerbegünstigt (Gemeinnützigkeit) abzustimmen.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein **Rechtsfähigkeit**. Er kann z. B. Verträge abschließen, im Grundbuch als Eigentümer oder Berechtigter eingetragen werden, vor Gericht klagen und verklagt werden, Darlehen aufnehmen oder Mitarbeiter einstellen. Aus solchen Rechtsgeschäften wird nur der (rechtsfähige) Verein selbst berechtigt und verpflichtet, nicht seine Mitglieder. Für die Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die Rechtsfähigkeit stellt daher für den Verein einen wichtigen Vorteil dar.

## **2. Bemerkungen zum nichtrechtsfähigen Verein**

Bei vielen Vereinsgründungen, aber auch bei Vereinen, die bereits längere Zeit ohne Eintragung in das Vereinsregister existieren, taucht die Frage auf, welche wesentlichen Unterschiede zwischen einem eingetragenen Verein und einem nicht eingetragenen Verein mit "idealer" Zweckbestimmung bestehen. Es erscheint daher angebracht, die Unterschiede zwischen den beiden Typen des Idealvereins zu erörtern und damit im Einzelfall die Entscheidung, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll, zu erleichtern.

Vorweg ist zu bemerken, dass der nicht eingetragene Idealverein ebenso ein körperschaftlich organisierter Zusammenschluss ist wie der eingetragene Verein. Dem nicht eingetragenen Verein fehlt lediglich die Rechtsfähigkeit, und auf diesem Umstand beruhen die wesentlichen rechtlichen Unterschiede zwischen den beiden Vereinsformen.

Beim nichtrechtsfähigen Idealverein sind Träger der Rechte und Pflichten nicht der Verein als eigene Rechtsperson, sondern die Vereinsmitglieder selbst in gesamthänderischer Verbundenheit. Dies hat zur Folge, dass die Mitglieder für die vom Vorstand in ihrem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten persönlich als Gesamtschuldner haften. Durch die Vereinssatzung kann jedoch die Vertretungsmacht des Vorstandes, der beim nichtrechtsfähigen Verein nicht die Rechtsstellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins, sondern die eines Bevollmächtigten der Gesamtheit der Mitglieder hat, dahin beschränkt werden, dass die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen haften. Eine solche Haftungsbeschränkung kann der Vereinssatzung auch ohne ausdrückliche Bestimmung entnommen werden, weil sich eine gefestigte Verkehrsanschauung gebildet hat, dass der Vorstand nur eine in dieser Beziehung beschränkte Vollmacht hat und der Vertragspartner auch nicht mit der persönlichen Haftung der Mitglieder rechnet. Das Haftungsrisiko der Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Idealvereins ist dadurch also wesentlich beschränkt.

Anders stellt sich die haftungsgerechte Situation für jene Personen dar, die im Namen des Vereins bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts aktiv mitwirken. Diese haften persönlich; wenn mehrere Personen handeln, haften sie als Gesamtschuldner (§ 54 Satz 2 BGB). Ob der jeweils Handelnde Vertretungsmacht hat, spielt keine Rolle. Daher haften auch die Vorstandsmitglieder, die das Rechtsgeschäft eingehen, persönlich, nicht jedoch jene Vorstandsmitglieder, die zwar den Abschluss des Rechtsgeschäfts mit beschlossen haben, aber nach außen nicht tätig geworden sind. Die Haftung der für den Verein rechtsgeschäftlich Handelnden kann nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden. Der Haftungsausschluss muss vielmehr mit dem Geschäftspartner vereinbart werden. Die persönliche Haftung des für einen nichtrechtsfähigen Verein Handelnden erlischt durch die spätere Eintragung des Vereins in das Vereinsregister nur für solche Geschäfte, bei deren Abschluss die Eintragung bereits beschlossen und in die Wege geleitet worden war. Bei deliktischem Handeln ist § 31 BGB entsprechend anzuwenden.

Das Fehlen der Rechtsfähigkeit hat ferner zur Folge, dass der nicht eingetragene Idealverein als solcher im Zivilprozess nicht als Kläger auftreten kann. Die Klage kann nur von der Gesamtheit der Mitglieder, die in der Klageschrift einzeln und vollständig angegeben sein müssen, erhoben werden. Die Mitglieder werden im Prozess vom Vorstand vertreten, der den Nachweis seiner Vollmacht durch Vorlage der Vereinssatzung und den Bestellungsbeschluss führt.

Ein weiterer bedeutsamer Unterschied gegenüber dem eingetragenen Verein besteht im Bereich des Grundbuchrechts. Eine Eintragung des nichtrechtsfähigen Vereins als Grundstückseigentümer oder Inhaber eines Grundpfandrechts oder eines sonstigen dinglichen Rechts ist unzulässig. Vielmehr müssen als Berechtigte alle Mitglieder mit dem Vermerk eingetragen

werden, dass ihnen das betreffende Recht als Mitglieder des - namentlich zu bezeichnenden - nichtrechtsfähigen Vereins "zur gesamten Hand" zusteht. Im Schrifttum mehren sich zwar die Stimmen, die eine Eintragung auf den Vereinsnamen befürworten. Die Rechtsprechung hat jedoch diesen Vorschlag bisher noch nicht aufgenommen. Auch sonstige rechtliche Konstruktionen, mit denen die Eintragung aller Mitglieder des nichtrechtsfähigen Vereins in das Grundbuch vermieden werden soll, erweisen sich - nicht zuletzt wegen der damit verbundenen weiteren Rechtsakte und deren Kosten - als wenig befriedigend. Der Erwerb von Grundeigentum oder einer Grundstücksberechtigung wird daher für den nicht eingetragenen Idealverein in aller Regel seine Eintragung in das Vereinsregister erfordern.

Auch auf dem Gebiet des Erbrechts ergeben sich aus dem Fehlen der Rechtsfähigkeit für den nicht eingetragenen Idealverein gewisse rechtliche Schwierigkeiten. Das Reichsgericht hat die Erbfähigkeit eines nichtrechtsfähigen Vereins grundsätzlich verneint. Die Vereinsmitglieder können jedoch als Erben mit der Auflage eingesetzt werden, die Erbschaft dem Verein zu überlassen.

Dagegen muss dem nicht eingetragenen Idealverein die Wechsel- und Scheckfähigkeit zuerkannt werden, nachdem die Rechtsprechung auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als scheckfähig anerkannt hat.

Auch innerhalb der Vereinsorganisation können sich für den nichtrechtsfähigen Verein aus dem Fehlen der Rechtsfähigkeit Abweichungen gegenüber den Verhältnissen beim eingetragenen Verein ergeben. Im neueren Schrifttum wird zwar überwiegend die Auffassung vertreten, dass die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 ff.), soweit sie nicht die Rechtsfähigkeit des Vereins (bzw. die Eintragung im Vereinsregister) voraussetzen, auch für den nichtrechtsfähigen Verein gelten. Die Rechtsprechung hat jedoch bei der Anwendung einzelner dieser Vorschriften offenbar noch Hemmungen. So ist die Anwendung des § 29 BGB (Bestellung eines Notvorstands durch das Gericht) umstritten. Auch in bezug auf die Anwendung des § 37 Abs. 2 BGB (Ermächtigung einer bestimmten Minderheit der Vereinsmitglieder zur Einberufung der Mitgliederversammlung durch das Gericht) ist die Rechtsprechung uneinheitlich.

Die Erkenntnis, dass die Verweisung in § 54 BGB auf Gesellschaftsrecht überholt ist, hat zwar den Weg eröffnet, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, die wie ein rechtsfähiger Verein mit einer körperschaftlichen Verfassung und einem Gesamtnamen ausgestattet sind, im Zweifel Vereinsrecht gelten zu lassen, jedoch bleibt ein Freiraum für individuelle Rechtsgestaltung, der Mischformen mit vereinsmäßigen und gesellschaftsrechtlichen Bezügen gestattet,

so dass es sachgerecht sein kann, in einem Bereich nach Vereinsrecht, in einem anderen nach Gesellschaftsrecht zu verfahren.

Nach diesem Überblick, der nur die praktisch wichtigsten Unterschiede zwischen einem rechtsfähigen und einem nichtrechtsfähigen Idealverein erfassen will, lässt sich im allgemeinen wohl sagen, dass jedenfalls ein Idealverein mit kleinem oder mittlerem Mitgliederbestand, der keinen Grundstückserwerb bezweckt und die persönliche Haftung der rechtsgeschäftlich Handelnden nicht scheut, auch ohne Eintragung in das Vereinsregister auskommen kann.

### **3. Bemerkungen zum kirchlichen Verein**

Kirchliche (kanonische) Vereine sind durch die in c. 298 § 1 genannten Zwecke gekennzeichnet; in ihnen sind Gläubige bestrebt, Apostolatswerke (Förderung des amtlichen Gottesdienstes bzw. der christlichen Lehre und Werke zur Evangelisierung, der Frömmigkeit oder Caritas) zu betreiben und die weltliche Ordnung mit christlichem Geist zu beleben. Kanonische Vereine, die sich weltlich-rechtlich betätigen und am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen, bedürfen einer zivil-rechtlichen Satzung. Alle Vereine unterliegen nach c. 305 § 1 der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität. Bei diözesanen Vereinigungen ist dies der Diözesanbischof. Die Satzung des kirchlichen Vereins muss eine Regelung über die kirchenamtliche Aufsicht beinhalten.

Die Bezeichnung "katholisch" im Vereinsnamen ist geschützt und bedarf ebenfalls der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde (c.216).

Bei so genannten "privaten kirchlichen Vereinen" (cc. 299, 321 ff) ist es den Gläubigen unbenommen, durch Privatvereinbarung derartige Vereine zu gründen.

Solche Vereine werden in ihrer Existenz nicht von der kirchlichen Hoheitsgewalt getragen, sondern vom privaten Willensentschluss der Gläubigen, die sich freiwillig zur gemeinsamen Verfolgung einer kirchlichen Zielsetzung zusammengeschlossen haben.

Voraussetzung für die Anerkennung als privater nichtrechtsfähiger kanonischer Verein ist die Überprüfung der Statuten durch die kirchliche Autorität (c. 299 § 3). Die Überprüfung erstreckt sich darauf, dass die Statuten nicht dem übergeordneten Recht zuwiderlaufen. Wie alle kirchlichen Vereine obliegt auch der private nicht rechtsfähige kanonische Verein der zuständigen kirchlichen Autorität (c. 305 § 1). Dabei unterstehen Vereine auf Diözesanebene sowie andere Vereine, insofern sie in der Diözese tätig sind, der Aufsicht des "Ortsordinarius" (c. 305 § 2).

Hingegen erwirbt ein privater rechtsfähiger kanonischer Verein seine Rechtsfähigkeit durch Dekret (cc. 322 § 1; 116 § 2). Voraussetzung ist die Billigung der Statuten, die als solche den privaten Status unberührt lässt (c. 322 § 2). Auch diese Vereine unterliegen der Aufsicht des Bischofs. Aufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat.

Neben den kirchlichen Vereinen im engeren Sinn können nach c. 215 freie Vereinigungen gegründet werden. Eine Vereinigung katholischer Christen ist als freier Zusammenschluss im Sinne der cc. 215, 216 CIC zu qualifizieren, wenn die Vereinigung Zwecken der Caritas, der Frömmigkeit und der Förderung der christlichen Berufung in der Welt dient.

Zu letztgenannten gehören insbesondere rein bürgerlich-rechtlich errichtete Vereine zur Förderung katholischer Kindertageseinrichtungen. Deren Satzungen sind in aller Regel nicht von der zuständigen kirchlichen Autorität überprüft und anerkannt.

Im Konfliktfall kann sich die kirchliche Autorität von der Vereinigung distanzieren oder die Mitgliedschaft untersagen. Auch hier bedarf die Bezeichnung “katholisch” der Zustimmung (c. 216). Dementsprechend kann eine etwa erteilte Zustimmung auch widerrufen werden. Ein Genehmigungsvorbehalt für Satzungsänderungen ist im CIC nicht vorgesehen. Eine Mitwirkung der kirchlichen Autorität ist nur dann erforderlich, wenn die Vereinigung kraft ihrer Satzung eine besondere Verbindung mit der kirchlichen Autorität vorsieht.

#### **4. Fundstellen**

Abschließend wird auf das “Wort der Bischöfe zur Stellung der Verbände in der Kirche” (OVB 1990, S. 153 ff. und HBR 1.6) sowie auf die “Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen” (HBR 1.6.1) verwiesen.